Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Christlichkhaitt mit vnser, auch vnsser Nachkhomen
gunst, wissen, vnd willen aufgericht werden, vnd
anders wie hernach volgt, enderhalten, vnd dawider
vnser, vnd vnsers Stiffts ehr, vnd wolfart, vnd
den gemainen nutz treulich fürdern, vnd bedenkhen,
als ßy vnns dann selbes, als dem Herrn, vnd
Landtsfürsten, vnd auch den obberürten ausgt schuldig
sein, vnd ßy das am Jüngsten tag gegen Gott wellen
verantwurten.

Wir gebieten auch hiemit derselben gemeyn Gemain
vnsser Burgerschaft sunderlich, vnd sunderlich
ernstlich, vnd wellen, das ßy benelten vnsern
Rathrichter, Burgermaister, vnd Rate, als der
fürgesetzten Oberkhaitt, in vnsern namen, vnd von
vnsern wegen, yetz, vnd alzeit gehorsam thun, vnd
ßy, vnd der gebot, vnd verbot der augen haben, vnd
halten, als ßy das zuthun schuldig, vnd vnns ge-
sworen, vnd verphlicht sein, bey verwirkung vnsser
vngnad, vnd straff die wir vnns, vnd vnsern Nach-
khomen in sunderhaitt deshalben gegen einen
yeden verfarher vorbehalten.

Statschreiber betreffendt

Wir ordnen auch, vnd wellen, das hinfuran wie bisher
bey vnsser Rat, ein gemainer Ratschreiber gehalten werde
allain ausgenomen, das er fürder kein Eyd im Rat
haben soll, vnd geben benelten vnsern Rat Richter